



Prenzlau, 16.03.2026

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/ des Landrates am 19. April 2026 und eine etwa erforderliche Stichwahl am 10. Mai 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Prenzlau wird für die Hauptwahl in der Zeit vom

30. März bis 03. April 2026

- während der Öffnungszeiten –

und für die etwa erforderliche Stichwahl in der Zeit vom

20. April bis 24. April 2026

- während der Öffnungszeiten –

Montag	8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002,
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **04. April 2026** bzw. bei einer etwa notwendigen Stichwahl bis spätestens zum **25. April 2026** bei der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002 während der Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr

zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die betroffene Person hat in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Die betroffene Person hat in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden jeweils **auf Antrag** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **03. April 2026** bis 12.30 Uhr bzw. bei einer etwa notwendigen Stichwahl spätestens am **24. April 2026** bis 12.30 Uhr, bei der Wahlbehörde

Stadt Prenzlau
Einwohnermeldeamt, Zimmer 2
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Landrätin/ des Landrates bis spätestens zum **29. März 2026** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Wahl/ ggf. Stichwahl der Landrätin/ des Landrates** hat, kann an der Wahl im **Landkreis Uckermark**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal (Wahlbezirk)** des Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

- 6.1. Einen Wahlschein für die **Wahl der Landrätin/ Wahl des Landrates** erhält auf Antrag

- 6.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17. April 2026, 18.00 Uhr bzw. bis zum 08. Mai 2026, 18.00 Uhr bei der Stadt Prenzlau mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrates nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am jeweiligen Wahltag ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7. Mit dem Wahlschein **für die Wahl/ ggf. Stichwahl der Landrätin/ des Landrates** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Wahl/ ggf. Stichwahl der Landrätin/ des Landrates** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/ des Landrates, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landratswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am jeweiligen Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Einem Wahlberechtigten, dem für die Wahl der Landrätin/ des Landrates ein Wahlschein ausgestellt wurde, ist für die eventuell notwendige Stichwahl, **am Sonntag, dem 10. Mai 2026**, von Amts wegen ein Wahlschein auszustellen und zuzusenden. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl in seinem Wahllokal wählen möchte.
9. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein ausgestellt und zugesandt.
10. Die übersandte Wahlbenachrichtigung gilt sowohl für die **Haupt-** als auch für die **Stichwahl**. Wahlberechtigte, die mittels der **Wahlbenachrichtigung** einen Antrag auf **Wahlschein** nur für die Hauptwahl stellen, erhalten ihre Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlschein zurück.

gez. Marek Wöller-Beetz
Bürgermeister